

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungs-/Änderungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 08.02.1995 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Beschluß wurde am 20.05.1995 öffentlich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am _____ / in der Zeit vom _____ bis _____ durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat am 12.04.1995 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung in der Zeit vom 01.06.1995 bis 16.06.1995 öffentlich ausgelegt.

4. Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 26.07.1995 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Verfügung vom 29.11.1995 Az.: 22/2511, 2-18/202 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB am 23.12.1995 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 03.01.1996



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Vermessungsamt
Villingen-Schwenningen, den 24. Aug. 1995



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates vom _____

Stadtplanungsamt
Villingen-Schwenningen, den 28. Aug. 1995

